

Name, Vorname
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort
<b>Auftrags-Nr.</b> (wird von Straßenbauverwaltung ausgefüllt)

## Antrag

**auf Erstattung von Aufwendungen für notwendige Maßnahmen des passiven Lärmschutzes gemäß Richtlinien für Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 – vom 02. Juni 1997  
Az. StB15/14.80.13-65/11 Va97 i.V.m. ARS 20/2006 vom 04.08.2006, Az. S13/7144.2/02-11/521247**

### Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erstattung setzt den Antrag des Eigentümers bei der Straßenbauverwaltung voraus. Dieser ist i.d.R. vor Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen an der baulichen Anlage zu stellen; mit der Realisierung der Maßnahmen darf noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Das Merkblatt zur Durchführung passiver Lärmschutzmaßnahmen (Anlage 2) ist zu beachten.

Die nachfolgenden Angaben sind zur Bearbeitung des Antrags erforderlich. Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, beschleunigen aber die Bearbeitung bei Rückfragen.

### Anwesen

Straße, Haus-Nr.	PLZ, Ort	
Gemarkung	Flur	Flurstück

### Denkmal- oder Ensembleschutz

ja  
 nein

<b>Eigentümer/in</b>	Name, Vorname	
	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	
	Telefon (für Rückfragen tagsüber *)	E-Mail (für Rückfragen) *
<b>Verwalter/in (bei Eigentümergemeinschaften) oder Vertreter/in (bitte Vollmacht beifügen)</b>	Name, Vorname	
	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort	
	Telefon (für Rückfragen tagsüber *)	E-Mail (für Rückfragen) *

Bei Gewährung einer Erstattung (hierüber ist zwischen dem Antragsteller und der zuständigen Straßenbauverwaltung der Abschluss einer Vereinbarung erforderlich) soll der Betrag auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bankverbindung	Kontoinhaber/in	
	Kontoführendes Kreditinstitut	
	IBAN	BIC

**Angaben zum Gebäude**

Art des Gebäudes   Wohnhaus  
 Geschäftshaus

Anzahl der Geschosse  1  
 2  
 3  
 4  
 mehr

Rahmenmaterial der vorhandenen Fenster  Holz  
 Kunststoff  
 Aluminium

Fenstertyp  Einfachfenster  
 Verbund- und Kastenfenster  
 Dachflächenfenster  
 Sonstiges

Rollläden vorhanden  ja  
 nein

Nach § 2 der Mitteilungsverordnung (MV) vom 07.09.1993 (zuletzt geändert durch Art. 58 des Dritten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23.12.2003 [BGBl. Teil I Nr. 65 vom 27.12.2003]) ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, geleistete Zahlungen der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen. Hierzu werden folgende Angaben benötigt:

zuständiges Finanzamt	<input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>

Der/die Antragsteller/in versichert, dass die Angaben und Unterlagen zu diesem Antrag richtig und vollständig sind.  
 Der/die Antragsteller/in bzw. Eigentümer/in verpflichtet sich, die bezuschussten Einbauten mindestens 10 Jahre zu erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer/in bzw. Bevollmächtigte/r

*Bei mehreren Eigentümern ist der Antrag von jedem Eigentümer zu unterzeichnen.*